



Statuten

I Name und Zweck des Vereins

Art. 1

1. Die Societas Medicinae Sinensis SMS – Helvetica (Schweizerische Gesellschaft für Traditionelle Chinesische Medizin) ist ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Es ist eine gemeinnützige Vereinigung.
2. Der Verein fördert Wissenschaft, Bildung und Forschung in der Traditionellen Chinesischen Medizin.
3. Der Verein ist die Trägerschaft einer Schule für Chinesische Medizin, kooperiert zur Erreichung ihrer Ziele eng mit der Societas Medicinae Sinensis in Deutschland und deren Organ, der Zeitschrift „Chinesische Medizin“.

II Sitz des Vereines

Art. 2 Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.

III Mitglieder und Organe des Vereins

Art. 3 Die Mitgliedschaften des Vereins gliedern sich in: Ordentliche Mitglieder, Freie Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung, in der Regel Staatsexamen oder Promotion mit besonderem Interesse an der Chinesischen Medizin werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages sowie einer Bürgschaft von zwei ordentlichen Mitgliedern an den Vorstand. Die Aufnahme wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Freie Mitglieder können Ärzte, Apotheker und Angehörige anderer medizinischer oder wissenschaftlicher Berufe werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen oder Institutionen, welche den Verein unterstützen. Die Art der Unterstützung wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Verein und aufzunehmendem Mitglied genau umschrieben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und dessen Zielsetzung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Diese liegt im Ermessen des Vorstandes. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Bei Eintritt im Lauf des Jahres ist der ganze Jahresbeitrag innert zwei Monaten zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von Gebühren und Beiträgen befreit.

Art. 6 Wahl und Stimmrecht:

Nur Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt

Art. 7 **Organisation des Vereins:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Geschäftsstelle
- d.) die Kontrollstelle

a) Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 1x jährlich unter Angabe der Traktanden spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Anträge betreffend zusätzlicher Traktanden können innert 10 Tagen nach Versand der Einladung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Auf Verlangen von 30% aller Ordentlichen Mitglieder sowie auf Antrag des Vorstandes finden ausserordentliche Mitgliederversammlungen statt, wobei die Einberufung unter obgenannten Auflagen zu erfolgen hat.

Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses zur Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das Budget
- Bestellung und Amtsenthebung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle sowie der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über alle Traktanden der Tagesordnung
- Beschlussfassung über Reglemente, Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- Bestätigung der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
- Beschlussfassung über Rekurse bei Ausschlüssen

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Mitgliedern zuzustellen.

b) Der **Vorstand** besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie einem bis drei Beisitzern. Die Funktion des Aktuars und des Kassiers kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine dreijährige Amtsdauer durch die Generalversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zuständigkeit des Vorstandes:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins sowie die gesamte Geschäftsführung mit Ausnahmen der an eine Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben. Er kann eine Geschäftsstelle bzw. einen Geschäftsführer ernennen, welche durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder einem Vorstandsmitglied.
- Einberufung der Generalversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen

c) Die **Geschäftsstelle** wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt. Der Geschäftsstelle, resp. dem damit verbundenen Geschäftsführer obliegen sämtliche übertragenen Aufgaben, welche in der

Geschäftsordnung definiert werden. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

d) Als **Kontrollstelle** wählt die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Diese prüfen und verifizieren alljährlich Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und berichten schriftlich über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die Generalversammlung. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Art. 8 **Abstimmungen:**

Bei allen Sachabstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten. Bei Sachgeschäften kann der Vorstand eine schriftliche Stimmabgabe ermöglichen.

Bei Wahlen gilt das absolute Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl mit einfachem Mehr statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht ist erlaubt, wobei kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen kann.

Art. 9 **Vereinsvermögen:**

Der Verein haftet für finanzielle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht entfällt.

Art. 10 Eine **Beendigung der Mitgliedschaft** erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt muss der Geschäftsstelle schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

Ausgeschlossen wird ein Mitglied durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei

- Zahlungsverzug nach der zweiten schriftlichen Mahnung unter Androhung des Ausschlusses zwei bzw. drei Monate nach Fälligkeit des Jahresbeitrages. Die Zahlungsverpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben.
- wiederholten vorsätzlichen Verstössen gegen die Statuten bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- unehrenhaftem Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins.
- ordentlichen oder fördernden Mitgliedern, welche trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung verbindlich übernommenen Pflichten nicht nachkommen.
- Es besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung; während der Rekursfrist dürfen die Vereinsrechte nicht ausgeübt werden.

IV Auflösung des Vereins

Art. 11 Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Falls das Resultat nicht erreicht wird, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, deren einziges Traktandum die Auflösung des Vereins beinhaltet. Bei dieser bestimmt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten über die Auflösung des Vereins.

Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand, wobei das Vereinsvermögen zweckgebunden im Sinne der Vereinsziele verwendet werden soll.

Diese Statuten wurden am angenommen und ersetzen die bisherigen vom 22. Feb. 1997